

Offener Brief an die Bundesjustizministerin

Sehr geehrte Frau Ministerin Leutheusser-Schnarrenberger!

Die Strafverteidigervereinigung NRW wendet sich mit diesem offenen Brief an Sie, weil für uns die Ereignisse im Bundesgerichtshof im Rahmen von Anhörungen einzelner Richter des zweiten Strafsenats inakzeptabel sind und aus unserer Sicht ein Rechtsverständnis offenbaren, das sich mit der Funktion eines BGH-Präsidiums und der Position des Präsidenten des Bundesgerichtshofs nicht verträgt.

Es geht uns dabei nicht um eine Positionierung in der Personaldiskussion, sondern darum, der Gefahr des Vertrauensverlustes in die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und damit einem drohenden schweren Schaden für den Bundesgerichtshof zu begegnen.

Wir haben über die eigene Befassung mit Revisionsverfahren und über Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Printmedien – wie Sie – davon Kenntnis genommen, dass mit der Entscheidung des BGH-Präsidiums vom 23.11.2011, den Vorsitz des zweiten Strafsenats abweichend von der bis dahin ausgeübten Vertretungsregelung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einem Vorsitzenden eines anderen Strafsenats zusätzlich zu übertragen, ein in der Rechtsprechung wohl beispielloser Prozess in Gang gesetzt wurde. Im Verlauf dieses Prozesses hat es am 15.12.2011 und 18.01.2012 Anhörungen jeweils mehrerer Richter des zweiten Strafsenats gegeben, bei denen die Präsidiumsentscheidungen zu der jeweils zu diskutierenden Rechtsfrage bereits gefasst waren. Von beiden Anhörungen berichten beteiligte Richter, ihnen seien sowohl die Rechtsgrundlage, als auch ihre Rechte und Pflichten bei der Anhörung unklar gewesen und sie hätten einen Rechtfertigungsdruck für bereits ergangene Entscheidungen ihres Senats verspürt. Zudem seien sie dazu aufgefordert worden, zukünftige Entscheidungen ihres Senats zu prognostizieren und ihre eigene Haltung zu offenbaren. Es habe keine gleichberechtigte Diskussion über Rechtsfragen gegeben, sondern es habe sich der Eindruck der Dienstaufsicht, die es über richterliche Entscheidungen ja gerade nicht gibt, aufgedrängt.

Dieser Vorgang geht über die rechtliche Auseinandersetzung mit der sehr ausführlich begründeten Rechtsauffassung der Sitzgruppe 2 des zweiten Strafsenats hinaus. Auch wenn nach unserer Kenntnis eine ausführliche Begründung der Gegenauffassung zur ordnungsgemäßen Besetzung des Senats nicht vorliegt, hätte sicherlich nichts gegen eine Diskussion der Rechtsfragen rund um die ordnungsgemäße Besetzung des Senats gesprochen, um zu einer angemessenen Präsidiumsentscheidung zu gelangen. Die Tatsache, dass die Präsidiumsentscheidung allerdings bereits gefasst war und dass das Präsidium an der Besetzung festhielt, legt die Erwartung des Präsidiums nahe, nun müsse die Sitzgruppe ihre Rechtsauffassung ändern, um das Problem zu lösen.

Die dienstlichen Erklärungen von Richtern des zweiten Strafsenats zu Ablehnungsgesuchen der Angeklagten in den Verfahren 2 StR 622/11, 2 StR 620/12 und 2 StR 25/12, die u.a. die Abläufe der Anhörungen schildern und die der Süddeutschen Zeitung vorliegen (siehe Bericht der SZ vom 03.05.2012, S. 6), wecken - nicht nur bei einem juristisch vorgebildeten Leser - große Beklemmungen, weil der Druck, der auf den beteiligten Richtern lastete und wohl noch immer lastet, absolut plastisch wird. Der Eindruck, dass mit beiden Anhörungen Einfluss auf die Entscheidungen des zweiten Strafsenats und die persönliche Haltung einzelner Richter

genommen werden sollte und dass damit die richterliche Unabhängigkeit massiv verletzt wurde, ist selbst bei vorsichtigster Würdigung der Vorgänge nicht zu vermeiden.

Da aber gerade die richterliche Unabhängigkeit, die gegen jegliche Angriffsversuche von Angeklagten und Verteidigern stets wirksam geschützt wird, ein wesentliches Element für das Vertrauen in den Rechtsstaat darstellt und das hohe Ansehen der deutschen Justiz maßgeblich ausmacht, muss einer – versuchten oder auch gelungenen – Einflussnahme auf die richterliche Entscheidungsfindung durch die Justizverwaltung in jedem Fall entschieden entgegen getreten werden.

Auch das weitere historische Geschehen, das von Kollegen, die in den Verfahren beteiligt sind, an uns herangetragen wurde, gibt Anlass zu unserer Besorgnis, dass in der Justizverwaltung des BGH nicht nur schlichte Fehler passiert sind, um deren Vermeidung nun alle Beteiligten bemüht wären. Die Tatsache, dass der Präsident des Bundesgerichtshofs sich - nach den oben geschilderten Anhörungen, nach der öffentlichen Diskussion darüber, sowie der Kritik daran und nach den Reaktionen der beteiligten Richter - dazu entschlossen hat, Einsicht in die oben genannten dienstlichen Erklärungen der abgelehnten Richter zu nehmen, rechtfertigt die Erwartung, dass nunmehr die richterliche Unabhängigkeit penibel beachtet werde, nicht. Es dürfte – wie so vieles in diesem Zusammenhang – ein einmaliger Vorgang sein, dass ein möglicher Zeuge des Freibeweisverfahrens sich Kenntnis vom Akteninhalt verschafft. Wer auf welche Veranlassung hin die dienstlichen Erklärungen der betroffenen Richter herausgegeben bzw. sich verschafft hat, wird nach unseren Informationen innerhalb des Bundesgerichtshofs unterschiedlich dargestellt. Da die Sachverhaltsdarstellungen widersprüchlich sind und rein logisch nicht beide Darstellungen richtig sein können, muss man annehmen, dass nun auch noch das Problem unzutreffender Sachverhaltsdarstellungen auftritt.

Ein weiterer Aspekt, der aus unserer Sicht rechtsstaatlich problematisch ist, ist, dass die ausführlich begründete Rechtsauffassung der zweiten Sitzgruppe des zweiten Strafsenats nur in einzelnen Verfahren publik gemacht wurde. Nach unserer Rechtsauffassung ist die Frage der ordnungsgemäßen Besetzung eines Spruchkörpers von diesem von Amts wegen zu prüfen. Da es im Spruchkörper divergierende Auffassungen über die Frage der ordnungsgemäßen Besetzung gab, wäre es Aufgabe des Senatsvorsitzenden gewesen, die Verfahrensbeteiligten aller anhängigen Revisionsverfahren über die Auffassungen innerhalb des Senats zu informieren und insoweit rechtliches Gehör zu gewähren. Aus Kollegenkreisen ist uns bekannt, dass die in der Sitzgruppe 2 vertretene Rechtsauffassung selbst in Verfahren des zweiten Strafsenats, in denen Besetzungsrügen vorlagen, nicht an die Verfahrensbeteiligten kommuniziert wurde. Dies legt aus unserer Sicht den Verdacht nahe, dass der Vorsitzende, der für die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten zuständig und gleichzeitig Präsidiumsmitglied ist, quasi als Beteiligter auf beiden Seiten und damit quasi in eigener Sache die Rechtsschutzmöglichkeiten der jeweiligen Angeklagten beschränkt hat.

Hinzu kommt, dass durch eine Verletzung des Beratungsgeheimnisses, von wem auch immer diese begangen wurde, die Namen von Richtern verbunden mit ihrem Stimmverhalten, ihrer Rechtsauffassung bekannt gemacht wurden, die seitdem einer Berichterstattung ausgesetzt sind, die ebenfalls Druck auszuüben geeignet ist.

Wenn man schon als Leser der Presseberichte, die sicherlich nicht einmal alle Details und Interna wiedergeben, den Eindruck gewinnt, in der Haut der betroffenen drei Richter nicht stecken zu wollen, obwohl diese nur ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen, ist ein Punkt

erreicht, an dem die Vorgänge im Bundesgerichtshof nicht mehr als dessen innere Angelegenheit betrachtet werden dürfen.

Wir möchten Sie daher bitten, die Dienstaufsicht über die Justizverwaltung des Bundesgerichtshofs auszuüben, um einem Schaden für das Ansehen des BGH entgegenzuwirken. Wir möchten Sie bitten, sich im Rahmen Ihrer Dienstaufsicht für die Klärung der Frage einzusetzen, wer die Herausgabe der dienstlichen Erklärungen der Richter veranlasst hat, und durch entsprechende Dienstanweisungen sicher zu stellen, dass ein derartiges Vorgehen zukünftig unterbleibt. Wir möchten für unsere Mandanten eine funktionierende Strafrechtspflege mit unabhängigen Richtern gewahrt sehen, in der das rechtliche Argument den Ausschlag gibt, nicht Machtfragen oder Angst vor Konsequenzen.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Situation in den Strafsenaten des BGH aufgrund weiterer bald vakanter Vorsitzendenposten nochmals verschärfen dürfte, appellieren wir an Sie, bald alles rechtlich Zulässige zu tun, um einen tief greifenden Verlust an Vertrauen in eine funktionierende Strafrechtspflege und Gerichtsbarkeit zu vermeiden.

Der Vorstand der Strafverteidigervereinigung Nordrhein-Westfalen